



# Mitgliedschaftsstrategie des Kantons St.Gallen für die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen

25. Juni 2024

1	Vorbemerkung.....	1
2	Allgemeine Bestimmungen .....	2
2.1	Zweck .....	2
2.2	Geltungsdauer und Anpassungen .....	2
2.3	Rechtliche Grundlagen.....	3
2.3.1	Bundesgesetzgebung und interkantonale Erlasse.....	3
2.3.2	Kantonale Grundlagen.....	3
2.3.3	Vorgaben Public Corporate Governance .....	3
3	Verhältnis Mitgliedschaftsstrategie und Leistungsauftrag .....	3
4	Ziele der Mitgliedschaft .....	4
4.1	Strategische Ziele .....	4
4.2	Kulturpolitische Ziele .....	4
4.3	Wirtschaftliche und unternehmerische Ziele.....	5
4.4	Organisationale und personalpolitische Ziele .....	5
4.5	Gesellschaftliche und soziale Ziele.....	5
4.6	Ziele mit Bezug auf Immobilien und Infrastruktur .....	6
5	Führung / Governance .....	6
6	Rechenschaft und Berichterstattung.....	7

## 1 Vorbemerkung

Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (KTSG) mit Sitz in St.Gallen gehört zu den bedeutendsten Schwerpunkten der st.gallischen Kulturförderung. Sowohl das Theater als auch das Sinfonieorchester leisten wesentliche Beiträge an Kultur, Wirtschaft, Bildung sowie Standort- bzw. Lebensqualität der Region. Damit tragen sie über die Kantonsgrenzen hinaus zum Ruf des Kulturkantons St.Gallen bei. Die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen leistet damit einen wichtigen Beitrag zum verfassungsmässigen Staatsziel, kulturelles Erbe zu bewahren und zu überliefern, kulturelle Werte zu schaffen und zu entfalten und zeitgenössisches Kulturschaffen zu vermitteln.



## 2 Allgemeine Bestimmungen

Der Kanton führt als Gewährleister der Aufgabenerfüllung und als Träger, (Mit-)Eigentümer oder Mitglied der strategischen Leitung die Beteiligungen auf strategischer Ebene mit übergeordneten lang- und mittelfristigen Zielvorgaben. Diese werden in einer Eigentümer- bzw. Mitgliedschaftsstrategie zusammengefasst<sup>1</sup>.

Die Mitgliedschaftsstrategie berücksichtigt die rechtliche Selbstständigkeit der KTSG als privatrechtlich organisierte Genossenschaft nach Obligationenrecht. Die Mitgliedschaftsstrategie richtet sich an die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat (als Gremium) sowie die Geschäftsleitung von KTSG tragen die Ziele der Mitgliedschaftsstrategie mit. Bezüglich Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates gelten die Bestimmungen der Statuten und des Obligationenrechts.

Die künstlerische Freiheit ist gewährleistet.

KTSG hat einen gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

### 2.1 Zweck

- a) Die Mitgliedschaftsstrategie ist ein Führungsinstrument der Regierung zur Steuerung der KTSG und zur Wahrung ihrer Interessen als Beitragsgeberin und Genossenschaftsmitglied. Sie basiert auf den Grundsätzen über Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Public Corporate Governance). Darin werden die strategischen Absichten des Kantons festgelegt. Sie enthält die kulturpolitischen, unternehmerischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, die der Kanton mit der Organisation verfolgt, sowie die zentralen Vorgaben zur Führung und die relevanten Instrumente zur Beaufsichtigung der Beteiligung.
- b) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von KTSG berücksichtigen die Ziele der Mitgliedschaftsstrategie in der Erarbeitung ihrer Strategie zur Unternehmensführung (Unternehmensstrategie).
- c) Die Mitgliedschaftsstrategie ist öffentlich.

### 2.2 Geltungsdauer und Anpassungen

- a) Die Mitgliedschaftsstrategie tritt mit Verabschiedung durch die Regierung in Vollzug. Sie ist langfristig ausgerichtet und gilt grundsätzlich unbefristet.
- b) Die Regierung überprüft die Mitgliedschaftsstrategie einmal je Amtsdauer und aktualisiert diese bei Bedarf. Sowohl die Regierung, als auch KTSG können bei Bedarf eine ausserordentliche Überprüfung beantragen.
- c) Die Regierung bezieht vor der Festlegung oder der Anpassung der Mitgliedschaftsstrategie die Stadt St.Gallen und den KTSG-Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan ein (siehe auch Abschnitt 6).

---

<sup>1</sup> Grundsätze-PCG.



## 2.3 Rechtliche Grundlagen

### 2.3.1 Bundesgesetzgebung und interkantonale Erlasse

Massgebend sind insbesondere die für die Genossenschaft relevanten Bestimmungen des Obligationenrechts.

### 2.3.2 Kantonale Grundlagen

- a) Rechtliche Grundlage für den Betrieb von KTSG bilden sowohl die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) sowie das Gesetz über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1; abgekürzt GKTSG).
- b) Die rechtliche Grundlage für die Ausarbeitung einer Beteiligungsstrategie für KTSG bildet Art. 94 Bst. g des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS, 140.1, abgekürzt StVG)
- c) Im Weiteren sind das Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1, abgekürzt KFG), Art. 26 (Kantonale Kulturstandorte) sowie die Immobilienverordnung des Kantons (sGS 733.1, KTSG als Betreiberin einer kantonalen Immobilie) rahmengebende Rechtsgrundlagen
- d) Leistungsauftrag der Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen vom 19. Januar 2010
- e) Die jeweils gültige Konzession für die Durchführung der St.Galler Festspiele auf dem Klosterhof des UNESCO Weltkulturerbes Stiftsbezirk St.Gallen (Art. 18 ff. der Verordnung über den Klosterplatz [sGS 732.12]).

### 2.3.3 Vorgaben Public Corporate Governance

- a) Beteiligungsstrategie und Public Corporate Governance, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 18. Oktober 2011 (ABI 2011, 3183 ff. [22.11.10])
- b) Public Corporate Governance: Umsetzung, Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 21. Oktober 2014 (ABI 2014, 3150 ff. [22.14.07])
- c) Public Corporate Governance, Umsetzung: Eigentümer- und Beteiligungsstrategien; Beschluss vom 21. Oktober 2014
- d) Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen im Zusammenhang mit der Einsitznahme in Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 6. Oktober 2015 (Vergütungsverordnung [sGS 145.2])
- e) Grundsätze der Regierung zur Steuerung und Beaufsichtigung von Organisationen mit kantonaler Beteiligung vom 18. September 2012 (RRB 2012/678, Beilage; abgekürzt Grundsätze-PCG).

## 3 Verhältnis Mitgliedschaftsstrategie und Leistungsauftrag

- a) Die Mitgliedschaftsstrategie konkretisiert auf Basis des GKTSG die strategischen Vorgaben der Regierung im Sinne der Public Corporate Governance.
- b) Der Leistungsauftrag regelt die verbindlichen Vorgaben (kulturpolitisch, wirtschaftlich, usw.) sowie das Controlling, die Berichterstattung und die Modalitäten der Auszahlung des Kantonsbeitrags.
- c) Der Leistungsauftrag fokussiert auf quantitative und qualitative (und v.a. externe) Wirkungsziele der KTSG und ist nicht öffentlich.



## 4 Ziele der Mitgliedschaft

### 4.1 Strategische Ziele

- a) Die Unternehmensstrategie von KTSG steht im Einklang mit den Zielen dieser Mitgliedschaftsstrategie. KTSG informiert das zuständige Departement des Innern frühzeitig über Anpassungen seiner Unternehmensstrategie. Sie ist periodisch zu überprüfen.
- b) KTSG ist ein Mehrspartenhaus (Konzert, Musiktheater, Schauspiel, Tanz) und bietet in ihren Haupt- und Aussenspielstätten einen künstlerisch anspruchsvollen Konzert- und Theaterbetrieb, insbesondere in Kanton und Stadt St.Gallen, aber auch im Raum Ostschweiz und Bodensee an. KTSG erarbeitet dazu ein Konzept und setzt dieses um. Daneben agiert das Kinder- und Jugendtheater. KTSG veranstaltet Gastspiele innerhalb und ausserhalb des Kantons.
- c) Mit ihrer über das Kantonsgebiet hinausreichenden Ausstrahlung hat Konzert und Theater St.Gallen eine anerkannte Position unter den fünf bedeutendsten Mehrspartenhäusern der Schweiz (Basel, Bern, Luzern, Biel-Solothurn) inne.
- d) KTSG richtet die jährlich stattfindenden St.Galler Festspiele in der Stadt bzw. an einem anderen Ort im Kanton St.Gallen aus.
- e) Durch ihr Dasein und ihr Wirken trägt KTSG wesentlich zur Attraktivität des Kantons und der Stadt St.Gallen, als Lebens- und Arbeitsort bei.
- f) Das Angebot von KTSG pflegt sowohl das kulturelle Erbe der jeweiligen Kunstsparten, fördert aber auch deren zeitgenössische Entwicklungen mit Uraufführungen und Innovationen.
- g) KTSG ist ein Ausbildungsbetrieb. Junge Talente werden im künstlerischen und im nichtkünstlerischen Bereich bewusst und kontinuierlich gefördert.
- h) KTSG integriert die Prinzipien von Diversität, Nachhaltigkeit und Partizipation angemessen in ihrem Betrieb und ihren Produktionen.

### 4.2 Kulturpolitische Ziele

- a) KTSG bietet ein umfassendes Programm an ihren Hauptspielorten (Theater St.Gallen, Tonhalle St.Gallen, Lokremise) an. Zu diesem Zweck führt KTSG ein Berufs-sinfonieorchester sowie eigene Ensembles für Schauspiel, Musiktheater und Tanz. Darüber hinaus wirkt es auch immer wieder in den Regionen des Kantons St.Gallen und in den angrenzenden Kantonen (Aussenspielorte), insbesondere den mitfinanzierenden Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden und Thurgau.
- b) Im Rahmen ihrer Autonomie und ihrer strategischen Ausrichtung fördert und verstärkt KTSG eine aktive und offene Zusammenarbeit hausintern zwischen den Sparten / Abteilungen (spartenübergreifende Produktionen) sowie mit anderen Kulturanbietern. Sie pflegen den Kontakt mit lokalen und regionalen Kulturschaffenden der freien Szene einerseits und weiteren Berufsbühnen im In- und Ausland zur Realisierung von Koproduktionen andererseits.
- c) KTSG arbeitet mit anderen in- und ausländischen Theatern und Institutionen zusammen, insbesondere in Form von Koproduktionen.
- d) Die KTSG erreicht viele und immer wieder neue Publikumskreise unabhängig von Alter, Bildung, Einkommen und Herkunft.
- e) KTSG engagiert sich innerhalb ihrer Sparten in eignen und fremden Kulturvermittlungsformaten, insbesondere im Format klick.ch, und partizipiert soweit passend an kantonalen Kulturinitiativen im Sinne der geltenden Kultur(förder)strategie des Amtes für Kultur.
- f) KTSG kooperiert mit dem Projekt «Freie Fahrt Kultur» als Lead-Partner und unterstützt die erfolgreiche Realisierung, Entwicklung und Promotion des Produktes.
- g) KTSG bindet sich an die Initiative des Ostschweizer Veranstaltungskalenders (Minasa) an, kooperiert als Lead-Partner und unterstützt die erfolgreiche Realisierung, Entwicklung und Promotion des Produktes.
- h) KTSG und ihre Mitarbeitenden leisten im Raum Ostschweiz einen namhaften Beitrag zur Bildung im musischen Bereich und bietet selber attraktive Arbeitsplätze an.



#### 4.3 Wirtschaftliche und unternehmerische Ziele

- a) KTSG finanziert sich durch den Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen, durch Finanzmittel der Stadt St.Gallen und anderer Kantone, durch öffentliche und private Drittmittel sowie durch Eintrittseinnahmen.
- b) KTSG erbringt ihre Leistung unter bestmöglicher Nutzung der betrieblichen und künstlerischen Synergien effektiv und effizient. Trägerschaft und Betriebsorganisation sind zweckmässig und professionell ausgestaltet.
- c) Die Leistungen sollen zu Preisen angeboten werden, die auch die Interessen der an ein Publikum mit finanziell eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten gerichteten Kulturvermittlung berücksichtigen.
- d) Der Betrieb ist unternehmerisch und innovativ geführt. Dazu gehören insbesondere auch ein erfolgreiches Marketing, eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit, sowie eine, die Unternehmensstrategie unterstützende Digitalisierungsstrategie.
- e) KTSG stellt in ihren unternehmerischen Entscheidungen eine Minimierung der Haftungs- und Reputationsrisiken des Kantons sicher.
- f) KTSG strebt eine nachhaltige Produktion, Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung an.

#### 4.4 Organisationale und personalpolitische Ziele

- a) KTSG orientiert sich an den personalpolitischen Zielen des Kantons, organisiert sich in einer flachen und inklusiven Führungshierarchie und wendet zeitgemässe Führungsprinzipien an.
- b) KTSG beschäftigt qualifizierte Arbeitskräfte im künstlerischen, technischen und administrativen Bereich, entschädigt diese angemessen (mindestens gemäss den Richtgagen der entsprechenden Berufsverbände) und stellt die soziale Sicherheit ihrer Mitarbeitenden sicher.
- c) KTSG ist eine zeitgemässe Arbeitgeberin, die insbesondere den Schutz der persönlichen Integrität ihrer Mitarbeitenden sicherstellt.
- d) KTSG gewährt die Einhaltung, Umsetzung und Anwendung der branchenspezifischen Regelungen.
- e) KTSG betreibt eine unabhängige Meldestelle für personalrechtliche Angelegenheiten.

#### 4.5 Gesellschaftliche und soziale Ziele

- a) Die Geschäftstätigkeit und sämtliche Aktivitäten von KTSG orientieren sich an hohen ethischen und moralischen Grundsätzen. Es gilt der Verhaltenskodex des Kantons St.Gallen<sup>2</sup>.
- b) Durch die Stärkung der kulturellen Teilhabe für die diversen Bevölkerungsgruppen und Personen mit speziellen Bedürfnissen unterstreicht KTSG die gesellschaftliche Relevanz ihrer Arbeit.
- c) KTSG engagiert sich für die Chancengleichheit und Diversität, für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sowie für die Beseitigung von Diskriminierungen aller Art. KTSG gestaltet dazu das Angebot und dessen Bekanntmachung nach Möglichkeit barrierefrei (baulich, sprachlich, ökonomisch).
- d) KTSG fördert die gesellschaftliche, kulturelle Teilhabe indem sie einem breiten Publikum Zugang zu ihren Angeboten ermöglicht, namentlich durch eine attraktive Ausschreibung (einfache Sprache), publikumsfreundliche Betriebs- und Öffnungszeiten und niederschwellige Tarife.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/kanton-stgallen/personalhandbuch/weiterf%C3%BChrendedokumente/Verhaltenskodex.pdf>.



#### 4.6 Ziele mit Bezug auf Immobilien und Infrastruktur

- a) KTSG nutzt die ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Spielstätten sorgsam und zur Erfüllung der in Gesetz, Mitgliedschaftsstrategie, Leistungsauftrag und Genossenschaftsstatut vorgesehenen Zwecke und gemäss den in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen.
- b) KTSG sorgt für eine gute, möglichst barrierefreie Zugänglichkeit der Räumlichkeiten der Spielorte.

### 5 Führung / Governance

- a) Die strategische Führung obliegt dem Verwaltungsrat.
- b) Die Mitgliedschaft des Kantons St.Gallen im Verwaltungsrat wird durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat, sowie durch drei weitere, von der Regierung zu wählende Vertreterinnen und Vertreter wahrgenommen.
- c) Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat nimmt Einsitz in den Verwaltungsratsausschuss der Genossenschaft.
- d) Die Vertretung der Genossenschaftsanteile des Kantons St.Gallen im Rahmen der Generalversammlungen wird nicht durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des zuständigen Departementes im Verwaltungsrat wahrgenommen. Die Regierung beschliesst die Vertretung – inkl. Stimmanweisung.
- e) Die von der Regierung mandatierten kantonalen Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat handeln frei innerhalb der Vorgaben der vorliegenden Mitgliedschaftsstrategie der Regierung. Das zuständige Departement kann die kantonalen Vertretungen im Verwaltungsrat anweisen, im Verwaltungsrat bestimmte Themen zur Diskussion oder bestimmte Anträge zu stellen. Hierfür werden mit den kantonalen Vertretungen Mandatsverträge abgeschlossen und bei Bedarf überprüft und angepasst.
- f) Die Regierung definiert ein allgemeines Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Kanton entsandt werden. Der Verwaltungsrat orientiert sich bei den übrigen Mitgliedern, die zuhanden der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, an diesem Anforderungsprofil.
- g) Im Verwaltungsrat sind gemäss PCG-Grundsätzen der Regierung beide Geschlechter angemessen vertreten. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte haben in der Mehrheit einen Bezug zum Kanton St.Gallen.
- h) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres.
- i) KTSG überarbeitet innerhalb der ersten vier Jahre nach Verabschiedung dieser Mitgliedschaftsstrategie ihre Statuten, in welcher sie insbesondere die Verkleinerung des Verwaltungsrats auf max. 11 Personen festhält.
- j) Der Verwaltungsrat stellt ein leistungsfähiges Internes Kontrollsystem (IKS) sicher und integriert dieses – mindestens summarisch – in die Berichterstattung gemäss Abschnitt 6 Bst. b dieser Mitgliedschaftsstrategie.
- k) Der Verwaltungsrat stellt ein adäquates Risikomanagement und die dafür notwendigen Kapazitäten und Prozesse sicher. Darin sind auch Elementarrisiken, Cyber-Sicherheit und Datenschutz zu berücksichtigen.



## 6 Rechenschaft und Berichterstattung

- a) Der Kanton St.Gallen bezieht die Stadt St.Gallen in der Überarbeitung von Mitgliedschaftsstrategie und Leistungsauftrag mit ein.
- b) Der Kanton St.Gallen stellt der Stadt St.Gallen die Unterlagen der Berichterstattung zu Bst. a) zur Verfügung und lädt die Stadt als Beisitzerin zu Terminen zur Berichterstattung ein.